jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/7/22 98/12/0122

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.07.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §14;

Rechtssatz

ANTIZIPATIVNIEDERSCHRIFTEN, die vorweg in Erwartung eines angenommenen Verlaufes der Dinge hergestellt werden und in denen somit nicht der tatsächliche, sondern der vermutliche künftige Gang der Dinge festgehalten wird, sind dem § 14 AVG unbekannt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998120122.X05

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at